

Beschwerdemanagement des SADV



Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sind aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze einer guten Verbandsführung Fragen zu stellen, um Rat zu bitten und Bedenken hinsichtlich deren Einhaltung anzusprechen.

1. Meldung von möglichen Verstößen

- Grundsätzlich ist jeder, der Kenntnis oder Anhaltspunkte dafür hat, dass haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen oder Mitglieder der SADV-Delegation einer Sportveranstaltung, zu der der SADV eine Mannschaft entsendet, gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung verstoßen haben, aufgefordert, dies zu melden. Eine Meldung kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.
 - Alle Informationen werden sorgsam und vertraulich behandelt.
 - Hinweise können bei den Beauftragten des Beschwerdemanagement direkt, oder beim SADV-Verbandsgericht erfolgen. Hier wird der Eingang der Meldung in geeigneter Form dokumentiert.
 - Richtet sich der Hinweis gegen hauptamtliche Mitarbeiter*innen, informiert der Beauftragte unverzüglich den Präsidenten des SADV. Sollte der Präsident selbst betroffen sein oder sich in einem Interessenkonflikt befinden, informiert der Beauftragte das SADV-Verbandsgericht.
 - Erfolgt eine Meldung zwischen der offiziellen An- und Abreise zu Sportveranstaltungen und betrifft diese ein Teammitglied der Delegation, unterrichtet der Beauftragte den Präsidenten des SADV.
- Der*Die Hinweisgeber*in wird wegen der Meldung keine Nachteile erleiden, unabhängig davon, ob sich die Informationen letztlich als wahr erweisen sollten oder nicht, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich falsche Anschuldigung vor.

Jede Person, die Fehlverhalten entdeckt, wird ermutigt dieses zu melden. Dafür ist es wichtig, dass der*die Hinweisgeber*in geschützt wird und ihm*ihr durch die Meldung keine persönlichen Nachteile entstehen.

2. Verfahrensgrundsätze

Das SADV-Verbandsgericht stellt den Schutz des*der Hinweisgeber*in, des möglichen und des*der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen sicher. Zur Erforschung des Sachverhalts ist das SADV-Verbandsgericht berechtigt, in allen Stufen des Verfahrens die erforderlichen Informationen einzuholen, alle relevanten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen anzufordern und sich auch der Hilfe der Organe und Mitarbeiter*innen des SADV und der Mitglieder der Delegation zu bedienen. Alle mit dem Fall befassten Organe und Mitarbeiter*innen sind dazu verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte gegenüber Dritte geheim zu halten und alle verfahrensrelevanten Informationen in geeigneter Form zu dokumentieren.

3. Verfahren

- Das SADV-Verbandsgericht wird tätig, sofern ihm zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Grundsätze einer guten Verbandsführung bekannt werden („Verdacht“)
- Hierzu muss der Sachverhalt objektiv erforscht werden.
- Stellt das SADV-Verbandsgericht keine zureichende tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß fest, werden der*die Hinweisgeber*in darüber informiert.
- Stellt das SADV-Verbandsgericht fest, dass tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen, informiert es die*den Betroffenen schriftlich über die Vorwürfe und das Recht, sich zu den Verdachtsmomenten zu äußern.
- Vor der Feststellung eines Verstoßes muss der*die Betroffene angehört werden.
- Das SADV-Verbandsgericht stellt verbindlich fest, ob der*die Betroffene gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung verstoßen hat oder nicht. Die Feststellung ist mit Gründen zu versehen.
- Sie ist dem*der Betroffenen und im Falle eines Verstoßes dem für die Sanktionierung zuständigen Gremium in Schriftform zuzuleiten
- Wird ein Verstoß festgestellt, entscheidet über Sanktionen für
 - Hauptamtliche Mitarbeiter*innen der SADV-Präsident
 - Bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des SADV das SADV-Verbandsgericht
- Das für die Sanktionierung zuständige Gremium informiert die*den Betroffenen, die*den Geschädigte*n und den*die Hinweisgeber*in schriftlich über die getroffenen Sanktionen.